

Geänderte Gesetzgebung zu den GWG – Hinweise für die Handelsbilanz

Die Unternehmenssteuerreform ändert die jetzt noch zulässige Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG). Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 wird die Bildung von Jahrgangssammelposten – sog. Pools – eingeführt. Wir diskutieren die handelsrechtlichen Konsequenzen hieraus.

Bisherige Regelung

Bisher sind GWG einzeln nutzbare Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von netto € 60 bis € 410 (§ 6 Abs. 2 EStG, R 6.13 EStR) – z. B. Kleinmöbel, Rundfunk- und Phonogeräte, Faxgeräte etc.; sie dürfen im Jahr ihrer Beschaffung sofort abgeschrieben werden. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis netto € 60 dürfen ohne Aktivierung sofort als Aufwand gebucht werden (R 6.13 Abs. 2 S. 2 EStR).

Dies wurde in der Praxis häufig auch für die handelsrechtliche Bilanzierung als – von der Fachliteratur anerkannte – Vereinfachungsregelung angewandt.

Neuregelung zu den GWG

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz ändert sich das Steuerrecht grundlegend. Die Neuregelung ab 1. Januar 2008 sieht eine grundsätzlich verpflichtende Aufwandsbuchung für Wirtschaftsgüter von bis zu netto € 150 vor (§ 6 Abs. 2 EStG).

Der neue § 6 Abs. 2a EStG regelt für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen € 151 und € 1.000 netto die Bildung eines Sammelpostens. Es erfolgt eine Einstellung in einen Jahrgangssammelposten („Pool 200x“), der im Erst- und den 4 Folgejahren zu je 1/5 aufgelöst wird. Selbst bei Abgängen erfolgt keine Ausbuchung, es bleibt bei der linearen Verteilung der Anschaffungskosten. Die Neuregelung gilt für alle ertragsteuerlich relevanten Bereiche; bei gemeinnützigen Körperschaften also für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Handelsrechtliche Konsequenzen

Die Aufwandsgrenze von nunmehr € 150 ist handelsrechtlich ohne weiteres übernahmefähig. Der Pool kollidiert dagegen mit dem Einzelbewertungsgebot (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) und dem Vorsichtsgebot (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer befürwortete in seiner 208. Sitzung im Juli 2007 trotzdem die Übernahme der steuerlichen Regelung unter der Voraussetzung, dass sie zu keinen wesentlichen Fehlern führt.

Für Sozialunternehmen raten die Verfasser daher Folgendes:

- Übernahme der steuerlichen Neuerung auch für die Handelsbilanz
- Einzelfallprüfung insbesondere bei größeren Anschaffungen von Vermögensgegenständen mit einer üblichen Nutzungsdauer von unter 5 Jahren (z. B. EDV-Geräte)

- Vorhaltung inventurfähiger Aufzeichnungen trotz Wegfall der steuerlichen Pflicht
- Anhangangabe der gewählten Methode und der Auswirkungen der Änderung in 2008 nach § 284 Abs. 2 Nrn. 1, 3 HGB
- Evaluierung und erforderlichenfalls Aufrundung unternehmensinterner Regelungen, die die frühere GWG-Grenze als Betrag übernahmen, z. B. für Beschaffungsermächtigungen, Investitionsplanungen etc.
- Update/Anpassung der Anlagenbuchhaltung zur EDV-technischen Erfassung der Pools

FAZIT

Die Unternehmenssteuerreform wirkt sich über die Aktivierung von GWG in Sammelposten auch auf die Handelsbilanz aus, obwohl das Handelsrecht nicht geändert wurde. Die Steuergesetzgebung war fiskalisch motiviert, eine Berücksichtigung der handelsrechtlichen Prinzipien können die Verfasser nicht erkennen. Daher ist im Rahmen der Abschlusserstellung zu prüfen, ob nicht in Ausnahmefällen eine handelsrechtliche Überbewertung droht. Abgesehen von diesen Einzelfällen dürfte sich die Poolmethode ähnlich wie die bisherige Sofortabschreibung von GWG zum handelsrechtlichen Normalfall entwickeln. Sie sollten die Änderung aber darüber hinaus auch zum Anlass nehmen, Richtlinien und Regelungen, die sich auf die frühere GWG Regelung beziehen, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Zu den aufgeworfenen Fragen können Sie bei Curacon selbstverständlich auf kompetente Antworten zählen.

Friedrich Lutz

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Geschäftsführer
Tel. 07 11/2 55 87-14
friedrich.lutz@curacon.de

Dagmar Stock

Steuerberaterin
CURACON GmbH
Steuerberatung Stuttgart
Tel. 07 11/2 55 87-13
dagmar.stock@curacon.de